Die Gemeinde Demling erläßt aufgrund der §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.Fass. der Bek. v. 18.8.76 (BGB I. I.S.2276),
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVB1.1973, S.599),
Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVB1.S.513), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung i.d.Fass.d.Bek. v. 15.9.1977 (BGB1.I.S.1763) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVB1.S.161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Zeichenerklärung:

Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Baugrenzen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Straßenbegrenzungslinie

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze zwingend

Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

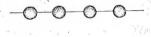
Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Firstrichtung zwingend

Satteldach (für Wohnhäuser)

Einzelhäuser



WR



GRZ 04 GFZ 05

S





- 1, Das Baugebiet wird festgesetzt als:
 Beines Wohngebiet gemäß § 3 BauWVO.
- 2. Zugelassen nur offene Bauweise.
- 3. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen geringere Abstan-dsflächen ergeben, als ARt. 6 und 7
 BayBO vorschreiben, werden diese ausdrücklich für zulässig
 erklärt. Mit der Einschränkung, daß die nachbarschützenden
 Mindestabstandsflächen des Art. 6, Abs. 3, Nr. 1, BayBO
 noch gewahrt bleiben müssen.
- Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige 4. Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Eine max. Firsthöhe von 2,75 m ab Gehweg-OK darf bei Garagen mit Flachdach nicht überschritten werden, wenn sie an der Grundstücksgrønze errichtet werden. Garagendächer können, soweit die Garagen als bauliche Einheit mit dem Hauptgebäude erstellt werden, in der gleichen Dachneigung des Hauptgebäudes errichtet werden, jedoch nicht als Grenzanbau. Freistehende Garagen sind mit Flachdach (Dachneigung max. bis 7°) herzustellen. An seitlichen Grundstücksgrenzen sind Garagen zulässig. Neben freistehenden Garagen an der Grundstücksgrenze sind wahlweise auch Garagen innerhalb des Wohnhausgrundrisses und als unmittelbarer Anbau an das Wohnhaus, allerdings innerhalb der Baugrenzen, zugelassen. Der Abstand zwischen Garagen und der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5 m betragen.
- 5. Im gesamten Baugebiet wird eine Dachneigung von 22 28° festgesetzt. Alle Wohnhäuser sind nur mit Satteldächern auszuführen. Als Eindeckmaterial darf nur Ziegelmaterial, sowie rotbraune Wellasbestzementplatten (Berliner Welle) verwendet werden. Sockelhöhe ab Gehweg-OK bis OK-Erdgeschoßfußboden max. 0,50 m. Dachgauben sind unzulässig, Kniestockhöhe der Wohnhäuser max. 0,50 m.

- 6. Die Einmündungsradien am Fahrbahnrand der Erschließungsstraßen in die GV-Straße sollen 8,0 m betragen.
- 7. Der GV-Straße darf von den Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Entsprechende Entwässerungsmaßnahmen sind vorzusehen (Pflasterrinne).
- 8. Die Neigung der Erschließungsstraßen soll im Einmündungsbereich auf eine Länge von 20 m nicht größer als 2 % sein.
- 9. Auf je 300 m² Fläche eines Anwesens muß nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zumindest ein Baum bodenständiger Art gepflanzt werden.
- 10. Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung über 1,00 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
- 11. Als Einfriedung entlang der Straßen sind Holzzäune, Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung, Natursteinmauerwerk, Sichtbeton oder verputztes Mauerwerk mit Pfannendeckung (Neigung der Pfannen zu eigenem Grundstück) bei einer Gesamthöhe von 1,00 m einschl. Sockel (höchstens 25 cm) zugelassen.

 Die Verwendung von Betonformsteinen mit Bossenmarkierung ist untersagt.
- 12. Die Festsetzungen und Zeichenerklärungen gelten als Bestandteil dieses Bebauungsplanes, soweit sie nicht Hinweise sind.

Bemerkung:

Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 zugrunde (BGL. S. 1237). Adam J. 15.9.37 (BGB IS. 168)

13. Die Kellersohle der Wohnhäuser ist aus dem bei der Gemeinde Demling aufliegenden Nivellement der Straßenplanung zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs.6
des BBauG durch die Gemeinde Demling am 14.3.1971 gebilligt und vom 15.4.1971 in d. 44444 öffentlich ausgelegt.
Demling, den .10 Mai 1977. Bürgermeister
Die Gemeinde Demling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom
den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Demling, den September 1977 Bürgermeister
Das Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, hat den Bebauungs- plan mit Verfügung vom 4.4.78 Nr 1/4 / 1/2.00 gemäß § 11 BBauG (in Verbin- dung mit § 2 der Vererdnung vom (GVBL, 5, 370) genehmigt, in der Fassung der VO vom (GVBL, Mr.25) Ingolstadt, den
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird mit ortsüblicher
Veröffentlichung seiner Bekanntmachung in der Gemeindekanzlei Demlin
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der
Bebauungsplan ist mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
PAN CRIM
Demling, den
Bürgermeister
Bebauungsplan Demling
Erweiterung am Steinbergweg
Dipl.—Ing.Architekt Heinrich A m a n n 8070 Ingolstadt,Aventinstr.28
Ingolstadt, den . 3.2197